



## Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes sowie auf das Daten-  
geheimnis nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geb.: \_\_\_\_\_

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung \_\_\_\_\_

wurde heute

- auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass bei etwaigen Straftaten die unten genannten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches angewendet werden können.
- darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.
- darüber belehrt, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können. Zudem sind Disziplinarmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 FwG oder der Ausschluss aus der Feuerwehr Reutlingen gemäß § 13 FwG möglich.
- der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt gegeben:
  - § 97 Abs. 2 i.V.m. §§ 94 – 97, 101 (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
  - § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch)
  - § 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
  - § 203 Abs. 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
  - § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
  - §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
  - § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
  - § 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat)
  - § 358 (Nebenfolgen).

Die vorgenannten Strafvorschriften sind auf der Homepage der Feuerwehr Reutlingen im internen Bereich nachlesbar.

Es ist zudem untersagt, Bild – und Videomaterial aus dem Dienstbetrieb - incl. kameradschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen – im Internet (z.B. Facebook, Youtube oder auf ande-

ren Plattformen) ohne schriftliche Zustimmung des Feuerwehrkommandanten zu veröffentlichen.

Des Weiteren ist es nicht erlaubt, das Internet als öffentliche Diskussionsplattform für dienstliche und kameradschaftliche Themen zu nutzen.

Ebenso ist es unzulässig, den Namen „Feuerwehr Reutlingen“ sowie „Freiwillige Feuerwehr Reutlingen“ – mit und ohne Abteilungsbezeichnung – in Diskussionsplattformen im Internet einzustellen, falls der Feuerwehrkommandant (o.V.i.A.) dieser Maßnahme nicht schriftlich zugestimmt hat.

Der/die Feuerwehrangehörige

erklärt über den Inhalt der oben genannten Bestimmungen unterrichtet worden zu sein und verpflichtet sich, die oben genannten Bestimmungen zu beachten und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

---

Datum, Unterschrift der/des Feuerwehrangehörigen

---

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten, bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen

---

Unterschrift des Abteilungskommandanten